

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. April 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Bienenwachs betreffend; Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt betreffend; Pferdefleisch betreffend; den Handel mit Pferden betreffend.

Verordnung: der Armeedivision B und des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Abwechsellieferverkehr zwischen Straßburg und Pajel betreffend.

Bekanntmachungen: der Armeedivision B: das rechtsrheinische Stappengebiet der Armeedivision B betreffend; des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Kriegszustand betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. April 1917.)

Den Verkehr mit Bienenwachs betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 303) wird bestimmt, daß die Übertragung des Eigentums im Falle des § 8 durch das Bezirksamt erfolgt.

Karlsruhe, den 14. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Dittler.

Verordnung.

(Vom 16. April 1917.)

Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt betreffend.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt (Reichs-Gesetzblatt Seite 197) ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern.